



München, 08.06.2020

Hinweis zur Erhebung von Verwaltungskosten bzgl. des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in

— Mit Schreiben vom 05.05.2020 (Gz. 71-P3031-1/2) informiert das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dass im Zuge der Neuordnung der Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie die Gebühren für Verwaltungshandlungen, in diesem Zusammenhang erhoben werden, anzupassen sind.

— Gemäß der Änderung des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses (Tz. 7. V. 2) zum 14.12.2019 hat das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in für Einstellungen, die nach dem 01.08.2020 erfolgen, folgende Gebühren zu erheben:

| | |
|---|---------|
| Eintragung nach § 35 Abs. 1 BBiG: | 100 EUR |
| Löschung einer Eintragung nach § 35 Abs. 2 BBiG: | 75 EUR |
| Abkürzung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 u. 2 BBiG): | 100 EUR |
| Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 u. 2 (BBiG): | 20 EUR |